

Arbeitgebererklärung

Schlüsselkraft – unselbständig

Angaben zur Person der beantragten Schlüsselkraft:

Familienname(n) _____

Vorname(n) _____ Geburtsdatum _____

Geburtsname(n) _____

Geschlecht weiblich männlich Staatsangehörigkeit _____

beabsichtigter Wohnsitz in Österreich

PLZ _____ Ort _____ Straße _____

Korrespondenzadresse / Kontaktmöglichkeit (Telefon, E-Mail)

Arbeitgeber / Arbeitgeberin:

Name _____

Telefon _____ Firmenbuch _____

E-Mailadresse _____

Adresse
PLZ _____ Ort _____ Straße _____

Art des Betriebes _____

Zugehörigkeit zu gesetzlicher Interessensvertretung (Kammer) _____

Beschäftigungsstand Inländer, davon _____ Arbeiter _____ Angestellte

Ausländer, davon _____ Arbeiter _____ Angestellte

Ist eine Kündigung älterer Arbeitskräfte bzw. eine Nichteinstellung solcher Personen erfolgt?

ja nein

Besteht ein Betriebsrat? ja nein

Wurde der Betriebsrat von der geplanten Einstellung der Arbeitskraft verständigt? ja nein

Unterschrift des Betriebsrates

Beschäftigung der Schlüsselkraft:

Berufliche Tätigkeit: _____

Arbeitsplatz im eigenen Betrieb? ja nein

Beschäftigungsort(e) _____

Entlohnung (ohne Zulagen) brutto _____ pro Monat ¹⁾ Anzahl der Wochenstunden _____

Arbeitszeit _____ Dauer der Beschäftigung _____

Sind für die Beschäftigung spezielle Kenntnisse oder Ausbildung erforderlich? ja nein

Wenn ja – welche _____

Liegt ein Qualifikationsnachweis (in deutscher Sprache) für die beantragte Tätigkeit vor?

ja nein wenn ja, welcher _____

Anmeldung zur Sozialversicherung ab Beginn der Beschäftigung bei, _____

Vermittlung von Ersatzkräften erwünscht? ja nein

Wenn nein – warum nicht ²⁾

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Erstellt von: Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Hinweise:

¹⁾ Als Schlüsselkraft gilt eine Arbeitskraft, die durchwegs mindestens 60 % der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs 3 des ASVG zuzüglich Sonderzahlungen erhält (für das Jahr 2008 rund 2.358,- Euro brutto pro Monat).

²⁾ Ersatzkräfte sind zur Vermittlung vorgemerkte Personen, die einen höheren Integrationsgrad als die beantragte Arbeitskraft aufweisen, in der Regel Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen und aufgrund ihrer Qualifikation für den antragsgegenständlichen Arbeitsplatz in Betracht kommen. Eine unbegründete oder nicht ausreichend begründete Ablehnung von Ersatzkräften führt zu einer Ablehnung der Schlüsselkraftzulassung.